

geschäftsreglement
rechnungs- und
geschäftsprüfungskommission (rgpk)

vom 1. januar 2023

8303

ASSERSDORF

REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Grundlage	3
Art. 2 Gegenstand	3
2. Besondere Bestimmungen	
Organisation	
Art. 3 Zusammensetzung	3
Art. 4 Entschädigung	3
Art. 5 Vertraulichkeit und Kollegialitätsprinzip	3
Art. 6 Aufgaben	3
Anträge an die Stimmberechtigten	
Art. 7 Anträge an die Stimmberechtigten	4
Geschäftsbericht und Geschäftsführung	
Art. 8 Prüfung Geschäftsbericht und Geschäftsführung	4
Art. 9 Geschäftsbericht	4
Art. 10 Geschäftsführung	4
Delegation von Aufgaben und Beizug von Drittpersonen	
Art. 11 Kompetenzdelegation	5
Art. 12 Beizug von Drittpersonen	5
Sitzungs- und Geschäftsführung	
Art. 13 Allgemeines	5
Art. 14 Sitzungstermine	5
Art. 15 Herausgabe von Unterlagen und Aktenauflage	6
Art. 16 Sitzungsvorbereitung	6
Art. 17 Geschäftsbehandlung	6
Art. 18 Protokollführung	6
Art. 19 Abschiede und Berichte	7
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 20 Inkrafttreten	7

Anhang 1: Terminplanung GV-Vorbereitung

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	Art. 1	Gestützt auf die Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat das vorliegende Geschäftsreglement.
Gegenstand	Art. 2	<p>¹ In Ergänzung zum kantonalen Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Organisationsreglement regelt das Geschäftsreglement die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen sowie die Grundsätze der Sitzungs- und Geschäftsführung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann für ihre Tätigkeit weitere Bestimmungen erlassen. Diese gelten als Weisung und entfalten ihre Wirkung nur im Innenverhältnis. Insbesondere sind sie dem Geschäftsreglement untergeordnet. Weisungen sind schriftlich festzuhalten und für die Mitglieder der Kommission verbindlich.</p>

2. Besondere Bestimmungen

Organisation

Zusammensetzung	Art. 3	<p>¹ Die Zusammensetzung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist in der Gemeindeordnung festgelegt.</p> <p>² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmt im Rahmen der Konstituierung für die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidentenb) eine Aktuarin oder einen Aktuar sowie die Stellvertretungc) pro Ressort eine verantwortliche Person sowie die Stellvertretungd) Delegationen und Vertretungen in Zweckverbänden, Organisationen und Institutionen
Entschädigung	Art. 4	Die Entschädigung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission richtet sich nach der Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde Basersdorf.

Vertraulichkeit und Kollegialitätsprinzip	Art. 5	Das Vertraulichkeits- und Kollegialitätsprinzip ist im Gemeindegesetz festgelegt.
---	--------	---

Aufgaben und Kompetenzen

Aufgaben	Art. 6	<p>¹ Die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung.</p> <p>² Im Weiteren nehmen die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Aufgaben im Rahmen ihrer Delegationen und</p>
----------	--------	--

Vertretungen in Zweckverbänden, Organisationen und anderweitigen Institutionen wahr.

Anträge an die Stimmberechtigten

Anträge an die
Stimmberechtig-
ten

Art. 7

¹ Gemäss Gemeindeordnung prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Wird der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ein Geschäft zur Prüfung übertragen, entscheidet sie darüber, ob das Kriterium der finanziellen Tragweite erfüllt ist. Eine Vorlage ist im Grundsatz immer dann von finanzieller Tragweite, wenn die daraus entstehenden Kosten oder Investitionen ein wesentliches Entscheidungsmerkmal für die Zustimmung oder Ablehnung durch die Stimmberechtigten darstellen dürften.

³ Ist für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission das Kriterium der finanziellen Tragweite nicht erfüllt, verfasst sie eine entsprechende Stellungnahme für den Beleuchtenden Bericht zur Abstimmung.

⁴ In allen anderen Fällen verfasst sie einen Abschied mit Antrag und Begründung für den Beleuchtenden Bericht zur Abstimmung und für die Aktenaufgabe.

Geschäftsbericht und Geschäftsführung

Prüfung Ge-
schäftsbericht und
Geschäftsführung

Art. 8

Gemäss Gemeindeordnung prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zudem den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung, letztere in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

Geschäftsbericht

Art. 9

¹ Die Prüfung des Geschäftsberichts richtet sich nach den Prüfungskriterien gemäss Gemeindegesetz und erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin. Dabei prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Geschäftsbericht die wesentlichen Punkte.

² Sie fasst die Ergebnisse ihrer Prüfung in einem Bericht mit Antrag an die Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr zusammen und kann zum Geschäftsbericht Empfehlungen abgeben.

Geschäftsführung

Art. 10

¹ Die Prüfung der Geschäftsführung durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erfolgt bei Verdacht auf einen Missstand aus eigenem Antrieb oder aufgrund von begründeten Hinweisen. Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin.

² Prüft sie die Geschäftsführung aus eigenem Antrieb, bestimmt die Kommission die Untersuchungsgegenstände selbst und setzt die Prüfungsschwerpunkte nach eigenem Ermessen.

³ Bei einer Prüfung aufgrund von begründeten Hinweisen legt sie die Schwerpunkte so fest, dass den ihr zugegangen Hinweisen Rechnung getragen wird. Dazu sind ihr sowohl Prüfgegenstand als auch -ziel klar zu benennen.

⁴ Sie informiert vor Beginn einer Prüfung den Gemeinderat. Dieser kann eine Darlegung der Gründe für die Auswahl eines Geschäfts sowie eine Anhörung verlangen.

⁵ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission fasst die Ergebnisse ihrer Prüfung in einem Bericht an die Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr zusammen und gibt den Behörden und Kommissionen Empfehlungen ab, wie die allfällig festgestellten Mängel zu beheben sind. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts.

Delegation von Aufgaben und Beizug von Drittpersonen

Kompetenzdelegation Art. 11 ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann nach eigenem Ermessen bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen in eigener Verantwortung übertragen.

² Eine derartigen Übertragung hält die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission schriftlich fest und bestimmt insbesondere Aufgaben, Zeitdauer und mit der Delegation betraute Mitglieder.

Beizug von Drittpersonen Art. 12 ¹ Für die Durchführung ihrer Prüfung kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nach eigenem Ermessen Drittpersonen beiziehen.

² Zieht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Drittpersonen bei, hält sie dies schriftlich fest und bestimmt insbesondere Aufgaben, Zeitdauer und mit dem Beizug betraute Personen.

³ Letztere unterstehen für die beauftragten Aufgaben und die vereinbarte Zeitdauer unmittelbar der Kommission.

Sitzungs- und Geschäftsführung

Allgemeines Art. 13 ¹ Die Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung von Behördensitzungen sind im Gemeindegesetz geregelt.

² In besonderen Fällen kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz oder in anderer, geeigneter Art und Weise durchführen. Ebenfalls zulässig sind Beschlüsse auf dem Zirkularweg, wobei ein einzelnes Mitglied mit einfacher Stimme stattdessen die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen kann.

Sitzungstermine Art. 14 ¹ Die Sitzungstermine werden den Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor bis Ende Oktober des Vorjahres zur Kenntnis gebracht. Die

Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor ist für die Bereitstellung der Sitzungsräume verantwortlich.

² Die Mitglieder der Kommission sind zur Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen verpflichtet.

³ In besonderen Fällen können zusätzlich ausserordentliche Sitzungstermine einberufen werden. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Herausgabe von
Unterlagen und
Aktenauflage Art. 15 ¹ Die Herausgabe von Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

² Insbesondere sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zusammen mit der Einladung zur Prüfung eines Geschäfts die zugehörigen Akten vorzulegen. Bei unvollständiger Aktenherausgabe zum vereinbarten Zeitpunkt gemäss Artikel 17 Absatz 1 wird das Geschäft auf den nächsten Gemeindeversammlungs- oder Abstimmungstermin verschoben.

³ Die Herausgabe von Unterlagen und die Aktenauflage erfolgen in der Regel elektronisch. Die Gemeindeverwaltung stellt dazu eine geeignete technische Lösung bereit.

Sitzungsvorbereitung Art. 16 Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben sich auf ordentliche Sitzungen angemessen vorzubereiten. Insbesondere stellen sie sicher, dass sie die zur Verfügung gestellten Akten zur Kenntnis genommen haben.

Geschäftsbehandlung Art. 17 ¹ Die Behandlung eines Geschäfts folgt in der Regel einem standardisierten Prozess, der sich schematisch an den Schritten gemäss Anhang 1 orientiert.

² In begründeten Fällen, insbesondere bei langandauernden Prüfungen oder dem jährlichen Budget, kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nach Rücksprache mit dem Gemeinderat vom Prozess gemäss Anhang 1 abweichen.

Protokollführung Art. 18 ¹ Für die Protokollführung der Sitzungen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist die Aktuarin bzw. der Aktuar oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter verantwortlich. Die Protokolle halten die Beschlüsse und deren Stimmenverhältnisse sowie die wesentlichsten Elemente der Diskussion innerhalb der Kommission fest.

² Die Protokolle werden ausgedruckt, von der Aktuarin bzw. vom Aktuar unterschrieben und während einer Legislaturperiode in einem Ordner aufbewahrt. Pro Legislatur ist das Protokoll mit fortlaufender Seitennummer zu

führen und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Anschliessend werden die Protokolle entsprechend archiviert.

Abschiede und
Berichte

Art. 19 ¹ Für sämtliche Geschäfte, zu denen die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einen Antrag an die Stimmberechtigten stellt, ist ein separater Abschied oder Bericht zu erstellen. Verantwortlich dafür ist die Aktuarin bzw. der Aktuar oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

² Ein Abschied oder Bericht beschreibt das Geschäft und die wichtigsten Angaben dazu, stellt die finanzpolitischen Überlegungen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zusammenfassend dar und schliesst mit einem Antrag oder einer Empfehlung zu Handen der Stimmberechtigten. Er wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und der Aktuarin bzw. dem Aktuar beziehungsweise der jeweiligen Stellvertreterin bzw. dem jeweiligen Stellvertreter unterschrieben.

³ Abschiede oder Berichte werden bis zu einem vorgängig vereinbarten Stichtag gemäss Artikel 17 Absatz 1 der Verwaltung eingereicht und den Stimmberechtigten zusammen mit den übrigen Unterlagen in unveränderter Art und Weise durch die Gemeinderatskanzlei zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das Recht, ihre Abschiede und Bericht anlässlich einer Gemeindeversammlung mündlich zu erläutern. Sie kann sich auch im Rahmen der anschliessenden Beratung durch die Stimmberechtigten äussern. In der Regel erfolgen diese mündlichen Erläuterungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Das Geschäftsreglement der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. April 2023 erlassen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Erarbeitung des Geschäftsreglements erfolgte in Zusammenarbeit mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

³ Das Reglement wird jeweils zu Beginn der gesetzlichen Amtsdauer durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission überprüft und soweit notwendig durch den Gemeinderat angepasst. In besonderen Fällen ist eine Anpassung auch vor Ablauf der Amtsdauer möglich.

Bassersdorf, 4. April 2023

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Christian Pfaller, Gemeindepräsident
Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor

Anhang 1

